



Geschäftsführung Hauptausschuss

Frau Lange

Telefon: (0221) 221-26014
Fax : (0221) 221-26570
E-Mail: maria.lange@stadt-koeln.de

Datum: 03.12.2014

Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift der 3. Sitzung des Hauptausschusses vom 01.12.2014

öffentlich

5.1 Kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit nach § 44 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen hier: Errichtung eines Grundschulverbunds im Kölner Süden gem. § 83 SchulG NRW (Session Nr. 2840/2014), Beschluss der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 10.11.2014 3549/2014

Herr Oberbürgermeister Roters begrüßt Herrn Bezirksbürgermeister Homann zu diesem Tagesordnungspunkt. Der Hauptausschuss müsse heute über die Zuständigkeit des Rates oder der Bezirksvertretung zu diesem Tagesordnungspunkt entscheiden. Inhaltliche Diskussionen müssten im Ausschuss für Schule und Weiterbildung wie auch im Rat geführt werden.

Herr Homann führt aus, dass zwar der Rat nach § 41 der Gemeindeordnung NRW für die Schulplanung und auch Schließung von Schulen zuständig sei, die Bezirksvertretungen jedoch nach § 37 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung NRW für den laufenden Betrieb. Hier handele es sich nicht um eine Schließung, sondern um eine Änderung des laufenden Betriebs. Er stellt außerdem darauf ab, dass der § 37 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung NRW zwischen Schulen und öffentlichen Einrichtungen differenziere, der § 41 der Gemeindeordnung NRW jedoch nur von öffentlichen Einrichtungen spreche.

Inhaltlich weist er noch daraufhin, dass der Schulleiter der Gemeinschaftsgrundschule Ketteler Straße durch die Zusammenlegung der Schulen und durch die daraus folgenden Mehrarbeiten sich nicht mehr voll auf die in einem sehr problembehafteten Stadtteil wie Meschenich befindlichen Schulen konzentrieren könne.

Frau Dr. Klein erläutert, dass es in solchen elementaren Fragen wie z.B. bei Bildung von Schulverbunden eine Einheitlichkeit im Stadtgebiet geben müsse.

Herr Oberbürgermeister Roters stellt auf § 81 Schulgesetz NRW ab, nachdem die dauerhafte Zusammenlegung mehrerer selbstständiger Schulen zu einer Schule re-

gelmäßig wie die Einrichtung einer Schule zu behandeln sei und deshalb in die Zuständigkeit des Rates falle.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Beantwortung der Detailfragen der Bezirksvertretung Rodenkirchen kurzfristig zu ihrer nächsten Sitzung am 08.12.2014 beantwortet werden, bevor der Ausschuss für Schule und Weiterbildung in seiner Sondersitzung am 15.12.2014 und der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2014 erneut über die Vorlage berät.

Beschluss:

Der Hauptausschuss stellt fest, dass für die Errichtung eines Grundschulverbundes im Kölner Süden (vgl. Vorlage 2840/2014) gemäß § 83 Schulgesetz NRW (SchulG) der Rat ausschließlich zuständig ist und die Rechte der Bezirksvertretung Rodenkirchen durch einen entsprechenden Beschluss nicht verletzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen